jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/11/9 7Ob644/78, 3Ob47/81, 1Ob618/85, 6Ob266/97d, 3Ob26/98i, 6Ob166/08t, 4Ob62/18y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1978

Norm

ZPO §237 A

Rechtssatz

In der Klagsrücknahme liegt die prozessual wirksame Verzichtserklärung des Klägers auf den materiellen Rechtsschutz, die eine Geltendmachung desselben Anspruches im Klagsweg für alle Zukunft ausschließt. Von dieser prozessualen Wirkung der Klagsrücknahme ist jedoch deren materiellrechtliche Wirkung zu trennen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 644/78
  Entscheidungstext OGH 09.11.1978 7 Ob 644/78
- 3 Ob 47/81
  Entscheidungstext OGH 20.01.1982 3 Ob 47/81
  Beisatz: Der Kläger, der die Klage unter Anspruchsverzicht zurückgenommen hat, kann daher geltend machen, dass ein bürgerlich - rechtlich wirksamer Verzicht auf den Anspruch nicht erfolgt ist (so schon SZ 28/91 ua). (T1)
- 1 Ob 618/85
  Entscheidungstext OGH 09.10.1985 1 Ob 618/85
  nur: In der Klagsrücknahme liegt die prozessual wirksame Verzichtserklärung des Klägers auf den materiellen Rechtsschutz, die eine Geltendmachung desselben Anspruches im Klagsweg für alle Zukunft ausschließt. (T2)
- 6 Ob 266/97d
  Entscheidungstext OGH 17.12.1997 6 Ob 266/97d
- 3 Ob 26/98i
  Entscheidungstext OGH 29.06.1999 3 Ob 26/98i
  Auch; nur T2
- 6 Ob 166/08t
  Entscheidungstext OGH 01.10.2008 6 Ob 166/08t
  Vgl; Beisatz: Hier: Zu den prozessualen Auswirkungen (Bindungs- und Präklusionswirkung) einer Klagsrücknahme unter Anspruchsverzicht. (T3)
- 4 Ob 62/18y
  Entscheidungstext OGH 19.04.2018 4 Ob 62/18y
  Beis ähnlich T1; Beisatz: Die Zurücknahme der Klage durch nur einen von mehreren Streitgenossen wirkt grundsätzlich – außer im Fall einer einheitlichen Streitpartei nach § 14 ZPO – nur für den die Klage zurückziehenden Streitgenossen und ist daher unter den allgemeinen Voraussetzungen zulässig. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0039679

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at